

Federführung	Dezernat III Stadtplanungsamt Plöhn, Christian Ehlert, Cornelius Dezernat II Szabo, Szilard Meyer, Hans-Jürgen
--------------	--

AZ./Datum:	III/61/AL/10.07.2023		
Gremium	Behandlung	Sitzungsart	Sitzungsdatum
Natur-, Umwelt- und Klimaschutzsausschuss	zur Kenntnisnahme	nicht öffentlich	18.09.2023
Gemeinderat	zur Kenntnisnahme	öffentlich	26.09.2023
Bau- und Verkehrsausschuss	zur Kenntnisnahme	nicht öffentlich	12.10.2023
Gemeinderat	zur Kenntnisnahme	öffentlich	24.10.2023

Lärmaktionsplan - Umsetzung der Lärmschutzmaßnahmen

Bezug:

Umweltbeirat	vom 12.10.2017	n.ö.	(Vorlage 103/2017)
BA	vom 12.10.2017	n.ö.	(Vorlage 103/2017)
VKA	vom 12.10.2017	n.ö.	(Vorlage 103/2017)
GR	vom 24.10.2018	ö.	(Vorlage 103/2017)
BA	vom 13.09.2018	n.ö.	(Vorlage 074/2018)
VKA	vom 13.09.2018	n.ö.	(Vorlage 074/2018)
GR	vom 25.09.2018	ö.	(Vorlage 074/2018)
BVKA	vom 14.05.2020	n.ö.	(Vorlage 019/2020)
GR	vom 26.05.2020	ö.	(Vorlage 019/2020)
BVKA	vom 18.11.2021	n.ö.	mündlicher Vortrag
NUKA	vom 09.12.2021	ö.	(Vorlage 235/2021)
BVKA	vom 09.12.2021	ö.	(Vorlage 235/2021)
GR	vom 14.12.2021	ö.	(Vorlage 235/2021)
NUKA	vom 28.04.2022	ö.	(Vorlage 086/2022)
BVKA	vom 28.04.2022	ö.	(Vorlage 086/2022)
GR	vom 10.05.2022	ö.	(Vorlage 086/2022)
Antrag der Fraktionen FW/FD und CDU vom 16.09.2022			
NUKA	vom 13.10.2023	ö.	(Vorlage 086/2022/2)
BVKA	vom 13.10.2023	ö.	(Vorlage 086/2022/2)
GR	vom 25.10.2022	ö.	(Vorlage 086/2022/2)

Sachverhalt

Mit Beschlussfassung der dritten Stufe des Lärmaktionsplans der Stadt Fellbach im Gemeinderat im Herbst vergangenen Jahres wurde festgelegt, dass die Reduzierung von Verkehrslärm in sechs betroffenen Bereichen in Oeffingen, Schmiden und Fellbach (Maßnahmenbereiche 1 bis 6) über die Anordnung von Tempo 30 umgesetzt werden soll. Das Vorgehen der Straßenverkehrsbehörde, d.h. die Reihenfolge der Anordnung von Tempo 30 in den einzelnen Maßnahmenbereichen, sollte den politischen Gremien zur Kenntnis gegeben werden.

Mit der Neufassung des Kooperationserlasses Lärmaktionsplanung vom 8. Februar 2023 hat die Landesregierung von Baden-Württemberg das Verfahren zur Umsetzung der in Lärmaktionsplänen vorgesehenen Lärminderungsmaßnahmen, insbesondere die Anordnung der Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeiten auf innerörtlichen Straßen, deutlich vereinfacht. Die Prüfung und Bewertung der vertiefenden Verkehrsgutachten sowie die tatsächliche Anordnung von Tempo 30 erfolgt nun durch die Untere Straßenverkehrsbehörde, also durch die Stadtverwaltung Fellbach selbst.

Stadtplanungsamt und Amt für öffentliche Ordnung haben sich mit Blick auf vorhandene Kapazitäten und abhängige Projekte daher auf die folgende Vorgehensweise geeinigt:

Nr.	Maßnahmenbereich im Lärmaktionsplan	Anordnung von Tempo 30	Zeitpunkt des Aufstellens der Schilder
1.	M1 (Oeffingen)	Bis Ende 3.Q/2023	Direkt nach Anordnung, als Startmaßnahme des aktuell laufenden Rahmenplan-Prozesses
2.	M2 (Bahnhof-Schmiden)	Bis Ende 4.Q/2023	Spätestens zum Satzungsbeschluss des Bebauungsplans Fellbacher Str./ Siemensstraße Anordnung von Tempo 30 nötig, Aufstellung der Schilder zu einem späteren Zeitpunkt möglich
3.	M5 (Untertürkheimer Str.)	Bis Ende 1.Q/2024	Spätestens zum Satzungsbeschluss des Bebauungsplans Rohrland (Altes-Freibad-Areal) Anordnung von Tempo 30 nötig, Aufstellung der Schilder zu einem späteren Zeitpunkt möglich
4.	M6 (Esslinger Straße)	Bis Ende 2.Q/2024	Spätestens zum Satzungsbeschluss des Bebauungsplans Rohrland (Altes-Freibad-Areal) Anordnung von Tempo 30 nötig, Aufstellung der Schilder zu einem späteren Zeitpunkt möglich

5.	M4 (Vordere Straße)	Bis Ende 3.Q/2024	In zeitlichem Zusammenhang zur Anordnung
6.	M3 (Cannstatter Str./Bahnhofstraße)	Bis Ende 4.Q/2024	In zeitlichem Zusammenhang zur Anordnung

Die Umsetzung von Tempo 30 in Oeffingen erfolgt prioritär, da sie im Zuge des Erstellungsprozesses des städtebaulichen Rahmenplans für die Ortsmitte von Oeffingen als eine der wichtigsten Maßnahmen identifiziert worden ist. Die Anordnung soll über den Maßnahmenbereich 1 hinaus über die Ludwigsburger Straße bis zum Ortseingang erfolgen, um keine kurzen Abschnitte mit anderen zulässigen Höchstgeschwindigkeiten zu erhalten.

In der Folge werden die Maßnahmenbereiche umgesetzt, von denen der Fortgang laufender Bebauungsplanverfahren abhängt, weil nur mit der Anordnung von Tempo 30 die zulässigen Immissionsschutzgrenzwerte für die avisierten Nutzungen eingehalten werden können.

Zum Schluss werden die Maßnahmenbereiche umgesetzt, bei denen es keine direkte inhaltliche Abhängigkeit zu anderen laufenden Projekten gibt.

Bis zum Juli 2024 sind die Lärmaktionspläne der vierten Runde aufzustellen bzw. bestehende Lärmaktionspläne zu überarbeiten. Die Landesanstalt für Umwelt (LUBW) aktualisiert derzeit die Lärmkartierungen der Hauptverkehrsstraßen als Grundlage für diese neuen Planungen/Aktualisierungen. Parallel dazu befinden sich EU, Bund und Land im aktiven Austausch über eine veränderte Form der verpflichtenden Datenberichterstattung durch die Kommunen. Die Stadtverwaltung wird sich daher dafür einsetzen, angesichts der Aktualität des für Fellbach vorliegenden Lärmaktionsplans den Aufwand für die Fortschreibung/Aktualisierung möglichst gering zu halten. Sobald hierbei ein neuer Sachstand erreicht ist, wird die Stadtverwaltung die politischen Gremien und die Öffentlichkeit entsprechend informieren.

Finanzielle Auswirkungen:

- keine
- einmalige Kosten von _____ €
einmalige Erträge von _____ €
- lfd. jährliche Kosten von _____ €
lfd. jährliche Erträge von _____ €
- bei Bauinvestitionen ab 350.000 € siehe beil. Folgekostenberechnung
- Haushaltsmittel bei Produktsachkonto _____ vorhanden
- über-/außerplanmäßige Ausgabe von _____ € notwendig
- Sonstiges

gez.
Beatrice Soltys
Bürgermeisterin

gez.
Johannes Berner
Erster Bürgermeister

gez.
Gabriele Zull
Oberbürgermeisterin

Anlagen: ---